

Dokumentennummer: 01 / 2008
Veröffentlichungsdatum: 28.04.2008

RUNDSCHREIBEN
BETREFFEND
ABBILDUNG DES VON
PENSIONSKASSEN
ÜBERNOMMENEN
GESCHÄFTS IM
JAHRESABSCHLUSS
VON VERSICHERUNGS-
UNTERNEHMEN



Dieses Rundschreiben stellt keine Verordnung dar. Es soll als Orientierungshilfe dienen und gibt die Rechtsauffassung der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

In den Verfahren zur bescheidmäßigen Feststellung der Rückversicherungskonzession ist der FMA aufgefallen, dass nicht alle Versicherungsunternehmen das von Pensionskassen übernommene Geschäft als Rückversicherungsübernahme ausweisen.

Pensionskassengeschäfte sind zwar formell keine Versicherungsgeschäfte, materiell betrachtet aber wie Versicherungsgeschäfte. Die Gleichartigkeit der Geschäfte kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass es der Gesetzgeber für erforderlich gehalten hat, in § 2 Abs. 1 VAG eine ausdrückliche Ausnahme für Pensionskassen aufzunehmen. Dementsprechend ist es nach Ansicht der FMA daher sachlich und rechtlich gerechtfertigt, das von Versicherungsunternehmen von Pensionskassen übernommene Geschäft als Rückversicherung und nicht als Direktversicherung zu betrachten.

Deshalb haben Versicherungsunternehmen das von Pensionskassen übernommene Geschäft auch im Jahresabschluss als übernommene Rückversicherung (indirektes Geschäft) zu behandeln und auszuweisen.